

Börs. Jahrbuch u. deutscher Nekrolog, VI.

[Berl. 1904].

Vogt, Gustav, Jurist, * 14. Juli 1829 in Gießen, † 12 November 1901 in Zürich. — V. entstammt einer durch die politischen Ereignisse der dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts aus der hessischen Heimat (Gießen) nach der Schweiz vertriebenen Familie. Die Regierung des Kantons Bern hatte im Jahre 1834 den Vater Gustav V.s, den Professor Philipp Friedrich Wilhelm Vogt (1789—1861), nach Bern berufen und ihm an der neugegründeten Berner Hochschule die klinische Professur übertragen. Der neue Professor siedelte im Frühjahr 1835 mit seiner Frau, Luise geborenen Follen, und mit sieben unerwachsenen Kindern nach Bern über. Der älteste Sohn, Karl, blieb zur Vollendung seiner Studien in Gießen zurück. Die Familie wurde bald heimisch, in der Schweiz und der Vater erwarb das Bürgerrecht der bernischen Gemeinde Erlach am Bielersee. Alle vier Söhne sind in der Folge Professoren an schweizerischen Universitäten geworden: Karl Vogt, der bekannte Genfer Zoologe († 1895); der Jurist Emil Vogt in Bern († 1883); Adolf Vogt, der noch lebende Professor der Hygiene in Bern. Der jüngste der Söhne war Gustav V., der den Eltern vor der Übersiedelung in die Schweiz am 14. Juli 1829 in Gießen geboren worden war. Er verbrachte in seinem Elternhause in Bern eine glückliche Jugend und genoß, wie er selber einmal erzählte, das Glück, durch eine »löwenherzige« Mutter eine Dressur in Freiheit zu empfangen. Im Elternhause in Bern verkehrte ein großer Kreis jener durch die Reaktion aus Deutschland vertriebenen Männer, die in der Schweiz einer besseren Zukunft entgegenharrten, und damals wurde auch in Gustav V. der Sinn für Unabhängigkeit und der Mut der persönlichen Überzeugung geweckt, der ihn sein ganzes Leben lang begleitet hat. Neben dem Unterricht in den öffentlichen Schulen Berns erwarb sich V. durch eifriges Selbststudium ausgedehnte Kenntnisse, und das klassische Altertum und seine Literatur zogen ihn so mächtig an, daß er am liebsten Philologe geworden wäre, wenn er durch das Gymnasium eine gründlichere sprachliche Vorbereitung empfangen hätte. Bei seinem Austritt aus dem höheren Gymnasium (1847) beschloß er jedoch, sich dem Studium der Rechte zuzuwenden; er ließ sich an der Berner Universität als Jurist immatrikulieren und hat auch während seiner Universitätszeit (1847—1851) mehr dem Selbststudium, als dem Vortrage seiner Lehrer zu verdanken gehabt. V. hat ein Menschenalter später in den »Erinnerungen«, die er dem Jugendfreunde Karl Schenk (dem nachmaligen Bundesratsmitglied) widmete, ein sehr anschauliches Bild des damaligen Studentenlebens entworfen (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit XXXIV p. 378). Noch stand zu jener Zeit die Philosophie im Mittelpunkt aller akademischen Studien, und V. hat sich zeitlebens das Interesse für alle philosophischen Fragen frisch erhalten und später (1867, 1868 und 1869) als Dozent in Bern selbst Vorlesungen über Naturrecht angekündigt. Nach Abschluß des Universitätsstudiums trat der junge Jurist, um sich in die Praxis einführen zu lassen, in das Advokaturbureau Stämpfli in Bern ein, dessen Leiter die Besorgung der Prozesse zum großen Teil seinen juristischen Angestellten überließ, da er als Haupt der Berner Radikalen vollständig durch die Politik in Anspruch genommen war. Im Sommer 1853 erwarb V. das Patent eines Fürsprechers (Rechtsanwalts) und eröffnete darauf mit seinem Freund Sahli, dem späteren Nationalratsmitglied, ein Advokaturbureau in Bern. Daneben war er zunächst unter Stämpflis Leitung und dann allein an der Redaktion der »Berner Zeitung« tätig, die während der kurzen Spanne des konservativen Regiments (1850—1854) im Kanton Bern Stämpflis Politik verteidigte und im Jahr 1854 die Fusion der

Konservativen mit der radikalen Partei und alsbald die Herrschaft der radikalen Partei unterstützte. Infolge der Fusion zerbröckelte die konservative Partei, und es stand seither für V. fest, daß die Verschmelzung von zwei Parteien nicht anders als durch die Zertrümmerung der bedächtigeren von ihnen möglich sei. Im Jahre 1854 habilitierte sich V. an der Berner Universität als Privatdozent für öffentlich-rechtliche Fächer; er kündigte Vorlesungen über Staatsrecht, Völkerrecht, Strafrecht und Strafprozeß an und hat in seinen Kollegien schon damals (Wintersemester 1855/56) zum ersten Mal den Bundestaat der Schweiz mit demjenigen Nordamerikas verglichen und seither den nordamerikanischen Verfassungseinrichtungen unausgesetzt das größte Interesse bewahrt. Im Mai 1856 wurde V. zum Bezirks-Prokurator (Staatsanwalt) des bernischen Mittellandes ernannt und nachdem er sich in der Advokatur eine gediegene zivilistische Schulung geholt hatte, erwarb er sich nunmehr in seiner neuen Stellung ausgedehnte Kenntnisse in der Praxis des Strafrechts und Strafprozesses. Er fing an, juristische Fragen, die ihm in der Praxis entgegengetreten waren, wissenschaftlich durchzuarbeiten und die Ergebnisse seines Nachdenkens in kleineren Abhandlungen niederzulegen. So entstanden die zivilistischen Aufsätze »Zur Kritik des bernischen Vertragsrechts« in der Berner Zeitschrift für vaterländisches Recht 1855 und »Die neue Zivilgesetzgebung des Kantons Bern« (im Erlanger Gerichtssaal 1856) und eine strafrechtliche Abhandlung (»Klagfreisprechung und Straffreisprechung« in der Zeitschrift für vaterländisches Recht 1856). Seit seiner Habilitation aber begannen staatsrechtliche und nationalökonomische Fragen in den Vordergrund seiner Interessen zu treten, und diesen blieb seither seine ganze Kraft gewidmet. Als sein Freund Karl Schenk von der Kanzel hinweg in den Berner Regierungsrat gewählt wurde und hier sogleich an die Umgestaltung des bernischen Armenwesens herantrat, so fand er in V. den eifrigsten Mitarbeiter, der mit ihm zusammen den Entwurf zum bernischen Armengesetz von 1857 ausarbeitete und die Einführung der örtlichen Armenpflege (Wohnsitz-, an Stelle des Heimatprinzips) vorbereiten half. Nach Schenks Tod hat V. in dem bereits erwähnten schönen Nachruf das neue Armengesetz als die größte Leistung Schenks auf kantonalem Boden und als dessen persönlichstes Werk gepriesen und dabei seiner eigenen Mitarbeit nicht mit einer Silbe erwähnt. So frei war er von aller persönlichen Eitelkeit. Auch bei der durch die Bundesgesetzgebung (1850) veranlaßten Einbürgerung der Heimatlosen war V. ein arbeitsfreudiger Mithelfer, ohne daß er sich jemals Dritten gegenüber dessen rühmte.

Seine eingehende Beschäftigung mit Angelegenheiten des öffentlichen Lebens wies ihn auch für seine litterarischen Arbeiten auf Fragen des öffentlichen Rechtes hin.

Im Jahre 1859 veröffentlichte er in der Deutschen Vierteljahrsschrift (Stuttgart) seine »Schweizerischen Studien über Eisenbahnrecht«, in denen er als einer der ersten das Verhältnis des Staates zu den privaten Eisenbahngesellschaften juristisch untersuchte und sehr energisch die Ansicht verteidigte, durch die Eisenbahnkonzession habe der Staat der Privatgesellschaft ein öffentliches Unternehmen übertragen und es sei seine Pflicht, auch dem Privatbetrieb gegenüber die öffentlichen Interessen zu wahren. V. nahm für den Staat das Recht zur Abänderung der Konzessionen in Anspruch; allerdings werde der Staat dadurch entschädigungspflichtig. Dieser Gedanke V.s ist in der neueren Doktrin zur Herrschaft gelangt, freilich ohne daß die in einer abgelegenen Zeit-

schrift versteckte Arbeit V.s den meisten neueren Autoren, welche diese Theorie verfechten, bekannt geworden wäre. Im Jahre 1860 erschien eine erste Lieferung eines »Handbuchs des schweizerischen Bundesrechts«, worin V. die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft systematisch darzustellen unternahm. Das Werk gedieh leider nicht weiter. Denn am 27. April 1860 wählte ihn der schweizerische Bundesrat zum Direktor des neugegründeten statistischen Bureaus der Eidgenossenschaft. Mit rastlosem Eifer ging V. an die Arbeit und schuf selbst die Organisation der ihm unterstellten Verwaltungsabteilung. Nachdem er im Sommer desselben Jahres mit H. G. Kolb an dem internationalen Statistiker-Kongreß in London teilgenommen, ging er an die Vorarbeiten für die auf den 10. Dezember 1860 angesetzte eidgenössische Volkszählung und verfaßte sodann im Auftrag des Bundesrates die Botschaft vom 16. Juli 1862 (Schweizerisches Bundesblatt 1862 III 1), worin die leitenden Grundsätze und die Ergebnisse der Volkszählung dargelegt werden. Im Januar 1862 ernannte der Bundesrat V. zum eidgenössischen Kommissär für die Internationale Industrie-Ausstellung in London. Während sich V. in London befand, übertrug ihm die Berner Regierung die staatsrechtliche Professur der Universität Bern. V. nahm mit Freuden an, um so mehr, als sich ihm Gelegenheit bot, in seinem neuen Wirkungskreis neben den juristischen Kollegien auch Vorlesungen über Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft) abzuhalten. Die Beziehungen zur juristischen Praxis hielt er aufrecht: er übernahm als erster die Redaktion der »Zeitschrift des bernischen Juristenvereins« (1864) und führte sie bis zu seinem Weggange von Bern (1870) weiter. Doch wandte sich von nun an seine Neigung in erster Linie staatsrechtlichen Problemen zu. In dieser Zeit entstand eine seiner reifsten Leistungen, der kurze Aufsatz »Revision der Lehre von den eidgenössischen Konkordaten« (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 1865), worin er die Eigentümlichkeiten der zwischen Kantonen der Eidgenossenschaft geschlossenen Verträge (denn das sind »Konkordate« im Sinne des schweizerischen Staatsrechts) in vortrefflicher Sprache untersuchte. An der Hochschulfeier vom November 1867 verlor ihm die juristische Fakultät der Universität Bern den Grad eines Doctor iuris utriusque honoris causa, und für das Studienjahr 1869/70 übertrug ihm das Vertrauen seiner Kollegen das Rektorat der Universität.

Dann kamen die bewegten Zeiten, in denen in den Kantonen die radikalen Parteien die repräsentative Demokratie stürzten durch die Einführung der rein-demokratischen Einrichtungen des Gesetzesreferendums (Volksabstimmung über Gesetze) und der Volksinitiative (Vorschlagsrecht des Volkes). In den meisten Kantonen wurden diese rein-demokratischen Einrichtungen die Waffen, mit deren Hilfe die radikalen Minderheiten den Träger der repräsentativen Demokratie, den Liberalismus, aus der Herrschaft verdrängten. Im Kanton Bern stand die radikale Partei seit 1858 am Ruder, und es fehlte dort der parteipolitische Antrieb zur Einführung des Referendums. »Wir Berner Radikale, die in Stämpfli's Spuren wandelten, so erzählt V. in seinen Erinnerungen an Schenk, sind eigentlich keine Demokraten gewesen: Alles für das Volk, ja gewiß, und mit vollem Herzen, aber Alles durch das Volk — doch nur mit einigem Vorbehalt, dem Vorbehalt des Fortschritts. Schenk dagegen war ein Demokrat und, ich verdanke ihm in dieser Richtung meine Bekehrung«. V. schloß sich deshalb mit Überzeugung der rein-demokratischen Bewegung an. Nicht um ein bestimmtes parteipolitisches Ziel zu erreichen, sondern aus der Überzeugung heraus, daß in der Republik, wie er einst sagte,

die reine Volksherrschaft die natürlichste Form des öffentlichen Lebens darstellt. Diesem Gedanken hat er später auch in einer packend geschriebenen Abhandlung über Referendum, Veto und Initiative (in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 29) Ausdruck verliehen. Die rein-demokratische Bewegung hatte in der Schweiz ihre kräftigsten Impulse im Kanton Zürich empfangen; dort hatte sie die Einführung einer neuen rein demokratischen Verfassung (1869) und den Sturz der bis dahin allmächtigen liberalen Partei, die in Alfred Escher ihren Führer verehrte, durchgesetzt. Sogleich berief die neue Regierung des Kantons Zürich V. an die Züricher Universität als Professor für »demokratisches Staatsrecht«. Im Jahre 1870 siedelte Vogt nach Zürich über und nahm seine Vorlesungen an der Universität auf. Er wurde der nächste Fakultätskollege von Männern wie Adolf Exner, Friedrich v. Wyss, Temme, Osenbrüggen, Rüttimann, Fick u. a. m. Doch bald mußten seine politischen Freunde erkennen, daß sie in ihm wohl einen ausgezeichneten Lehrer, aber nimmermehr den strammen Parteigänger berufen hatten, welcher dem neuen rein-demokratischen Staatsrecht die wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung geben sollte. Seine Kollegen übertrugen ihm für eine Amtsperiode (Sommersemester 1876 bis Sommersemester 1878) die Würde eines Rektors der Universität. Mehrere Jahre (1872—1881) gehörte V. der zürcherischen Volksvertretung, dem Kantonsrat, an; dann lehnte er aber eine Wiederwahl ab. Er ging auch in der Politik seine eigenen Wege. Sie führten ihn weg von seinen ehemaligen radikalen Gesinnungsgenossen. Parteizwang und Parteipolitik waren nicht seine Sache, und es ist bezeichnend für V.s Gesinnung, dass er das obligatorische Gesetzesreferendum um deswillen so hoch schätzte, weil es die Herrschaft einer Minorität, einer parlamentarischen Partei, über die Majorität, die ganze Bürgerschaft, unmöglich mache und einen dauernden Zwiespalt zwischen Volk und Volksvertretung nicht aufkommen lasse. Im Jahr 1878 übernahm V. die verantwortliche Redaktion der »Neuen Zürcher Zeitung« in Zürich, des verbreitetsten und einflußreichsten Blattes der deutschen Schweiz. Man hat darin gelegentlich das Zeichen eines Gesinnungswechsels erblicken wollen, denn die Zeitung, an deren Spitze V. gestellt wurde, vertrat im Kanton Zürich und der Eidgenossenschaft die Politik des gemäßigten Liberalismus, also die Gegnerschaft der radikalen Partei. Allein V. bewahrte sich in seiner neuen Stellung seine volle Unabhängigkeit; den Glauben an die rein-demokratischen Institutionen gab er nicht auf und wenn er sich auch offen von der Partei, welche diese geschaffen, abkehrte, so wollte er damit nur seine Unabhängigkeit gegenüber dem Parteizwang und der Ausschließlichkeit der Parteiführer wahren. Diese Selbständigkeit des Leiters des führenden liberalen Blattes ist der liberalen Partei nicht immer bequem gewesen. Allein Freund und Gegner haben V.s Arbeitsfreudigkeit und journalistische Tüchtigkeit rückhaltlos anerkannt. V. schränkte seine akademische Lehrtätigkeit ein und widmete fortan in der Zeitungsredaktion einen großen Teil seiner Kraft der Bearbeitung der eidgenössischen und kantonalen politischen Fragen. Er brachte für seinen neuen Beruf eine Reihe seltener Vorzüge mit: eine umfassende allgemeine Bildung, eine gewaltige Belesenheit und die Fähigkeit, seine Gedanken klar und in litterarisch gewählter Form zum Ausdruck zu bringen. So rasch und leicht V. arbeitete, so ließ er sich nie dazu verleiten, auch nur das kleinste Manuskript für die Tageszeitung aus der Hand zu geben, das nicht sorgfältig ausgefeilt war. Er haßte den ungepflegten und nachlässigen Zeitungsstil und war ein Feind aller Oberflächlichkeit. Auf die

Dauer jedoch befriedigte ihn die Zeitungsschreiberei nicht. Er, der ausgesprochene Individualist, stand naturgemäß auch in seiner Politik isoliert da, und er ergriff deshalb im Jahre 1885 gern die Gelegenheit, die akademische Tätigkeit im alten Umfang wieder aufzunehmen und die Zeitungsredaktion zu verlassen. Sein Einfluß auf die studierende Jugend wuchs von Semester zu Semester. Neben den allgemeinen Vorlesungen über Bundesstaatsrecht, allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Verwaltungsrecht kündigte er jedes Semester ein Spezialkolleg an und lenkte so die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf Gebiete der Spezialforschung. Er bereitete sich auf jede Vorlesung mit der größten Gewissenhaftigkeit vor. Das System, die alten Kollegienhefte immer wieder zu Ehren zu ziehen, war ihm unbekannt. Jedes Kolleg, auch wenn er es immer und immer wieder las, erschien jedesmal in neuer Fassung und Anordnung, und wenn er dabei auch auf systematische Gliederung des Stoffes weniger Gewicht legte, als namentlich jüngeren Studenten, die ihr »schönes Heft« haben wollten, lieb sein mochte, so regte er durch die ruhige Klarheit seines Vortrages und die Fülle origineller Gedanken seine Zuhörer zum Nachdenken und Selbstprüfen an. Er wirkte auf sie durch den Ernst, mit dem er alle Fragen behandelte und durch die rückhaltlose Offenheit und Unparteilichkeit, die er bei der Besprechung staatsrechtlicher Kontroversen bekundete. Die Praxis der schweizerischen Bundesbehörden hat V. bis in alle Einzelheiten hinein gekannt, und seine kurze Darstellung des schweizerischen Bundesstaatsrechtes in Schlatters Rechtskalender der Schweiz. Eidgenossenschaft (1. Aufl. 1874, 4. Aufl. 1894) wird stets ihren vollen Wert behalten. Seinen Zuhörern legte V. ans Herz, jede Vorschrift der Bundesverfassung heilig zu halten auch dann, wenn es gelten sollte, gegen die Strömung des Tages und die Volksgunst Stellung zu nehmen; denn nur in der Unverbrüchlichkeit des Staatsgrundgesetzes liege die Garantie der Demokratie. Er ist auf diesem Weg selbst mehr als einmal vorangeschritten und hat sich nicht gescheut, die vom Bundesrat im Frühjahr 1889 zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung verfügte bewaffnete eidgenössische Intervention in die politischen Wirren des Kantons Tessin in einer berühmt gewordenen Schrift »Zur Tessiner Frage; Rechtserörterungen« als verfassungswidrig zu bezeichnen, trotzdem ihm die damaligen Tessiner Regenten und deren katholisch-konservative Gesinnungsgenossen politisch unsympathisch waren. Auch wer mit V.s Ergebnissen nicht übereinstimmt, wird der Schärfe, mit der V. hier den Wortlaut der Bundesverfassung gegen eine, wie ihm schien, allzu freie Interpretation der Bundesbehörden verteidigte, seine Anerkennung nicht versagen können. Zur Feier des Berner Hochschul-Jubiläums vom Jahre 1884 verfaßte V. die Schrift »Zur Charakteristik der Mediationsakte«. Er trat darin der herrschenden Lehre entgegen, die in der Wiederherstellung der Föderativrepublik durch Napoleon I. einen Akt besonderer Sympathie für die Schweiz erblickte. V. wies überzeugend nach, daß diese Annahme auf Irrtum beruhe und daß die Wiederbelebung des föderativen Systems in der Schweiz vielmehr dazu gedient habe, der französischen Politik den maßgebenden Einfluß zu sichern.

Ihm galten Recht und Gesetz als die festen Pfeiler der öffentlichen Ordnung. Der Schutz der individuellen Freiheitsrechte lag ihm vor allem am Herzen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit des schweizerischen Bundesgerichtes fand in V. einen warmen Verteidiger. Die »gesetzachtende Demokratie«, — das Ideal des griechischen Philosophen —, so betonte er, werde allein durch eine Stärkung der richterlichen Gewalt ihre Krönung finden.

Als die schweizerische Bundesverwaltung allmählich immer größere Kompetenzen erlangte, so redete V. der Einführung einer eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit das Wort und wollte sich sogar, wie er als Referent vor dem Schweizerischen Juristenverein im Jahr 1897 ausführte, mit einer kleinern Abschlagszahlung begnügen, wenn nur für den Bürger in irgend einer Form Garantien geschaffen würden, die ihn vor Irrtum und Mißgriff der Bureaukratie schützten (vgl. V.s Referat in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F., Bd. 16). Noch kurz vor seinem Tode erging an ihn der Auftrag des eidgenössischen Justizdepartements, sich in einem Gutachten über die praktische Ausgestaltung seines Planes zu äußern. Er hat den Auftrag leider nicht mehr ausführen können, und den Vorarbeiten für die Einführung einer eidgenössischen Verwaltungsrechtspflege ist eine unschätzbare Kraft verloren gegangen. Aber er forderte nicht nur eine Schutzwehr gegen die Willkür der Verwaltungsbehörden, sondern auch gegen die nicht minder gefährliche Willkür des Gesetzgebers, der sich bei Erlaß seines Gesetzes über die Verfassung hinwegsetzen könne. Als der schweizerische Juristenverein im September 1890 in Zürich tagte, so entwarf ihm V. in einem scharf umrissenen Vortrag ein Bild der Organisation der Bundesrechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika (Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F., Bd. 9). Darin wies er auf die »Perle der Staatseinrichtungen der Union« hin: auf das Recht des obersten Bundesgerichtes, verfassungswidrigen Gesetzen die Anerkennung zu versagen. V. verglich damit das schweizerische Bundesrecht, das dem Bundesgerichte diese Befugnis ausdrücklich abspricht (Bundesverfassung, Art. 113), und er rief die Juristen auf, auszumerzen, »was heute nur noch ein häßlicher Flecken auf dem sauberen Schilde unseres Rechtszustandes ist«. V.s politische Sympathien gehörten einer starken Bundesgewalt. Aber der Jurist in ihm suchte immer wieder nach den Mitteln, diese Gewalt an feste Schranken zu binden. Von dieser Erwägung aus erblickte er in der Existenz und der Selbstverwaltung der Kantone nicht bloß das Ergebnis einer historischen Entwicklung, sondern eine Rechtseinrichtung, die zu einem guten Teil die Freiheit der Bürger schütze und eine absolutistische Überspannung der Bundesgewalt unmöglich mache. Wenn die Kantone nicht schon bestünden, so sagte er wohl, so müßte man sie erfinden.

Bei allem Einstehen für Recht und Gesetz blieb sich jedoch V. bewußt, daß der Wert eines Staatswesens in erster Linie nicht durch seine Rechtsinstitutionen, sondern durch die Gesinnungen seiner Bürger bestimmt wird. Er hielt dafür, je sicherer die rechtliche Grundlage sei, um so freier müsse sich die private Initiative der Bürger entwickeln. In seinen nationalökonomischen Anschauungen blieb er im Grunde seines Herzens stets den Lehren der Manchesterländer zugetan, und viel ersprißlicher als aller Staatssozialismus schien ihm die freiwillige Sorge für die ärmeren Klassen zu sein. V. blieb zeitlebens ein eifriges Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, er besuchte ihre Jahresversammlung und war von 1894 bis zu seinem Tode ein rastlos arbeitendes Mitglied der Redaktionskommission der »Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit«. Er kam immer wieder auf seine aus der Philosophie geschöpfte Überzeugung zurück, daß allein die Ideen die Menschen bewegen, und daß, wer etwas erreichen wolle, in langsamer Arbeit die Generationen zu neuen Ideen heranziehen müsse. In dieser Grundanschauung findet auch V.s Tätigkeit im Dienste der Friedensbewegung ihre Erklärung. Schon im Jahre 1867 schrieb er ein Vorwort zu einer neuen Ausgabe von Kants Abhandlung »Zum ewigen Frieden« (Bern 1867). Angeregt durch den inter-

nationalen Friedenskongreß, der im Jahre 1868 in Bern zusammengetreten war, beteiligte er sich von 1868—1869 an der Redaktion der Zeitschrift »Die Vereinigten Staaten von Europa«. Aber immer mehr streifte er das Utopistische, das in der Friedensbewegung lag, für seine Person ab und sah schließlich die Aufgabe der internationalen Friedenskongresse allein darin, in den Bevölkerungen der Staaten die Überzeugung hervorzurufen, daß der Krieg nur als *ultima ratio* für die Verteidigung der höchsten Interessen einer Nation gelten dürfe. Diese Stimmung des öffentlichen Lebens werde auf die Regierungen einen Druck ausüben und dadurch die Kriege vermindern.

Religiösen Diskussionen hielt sich V. fern. Er hat ein einziges Mal durch eine kleine Schrift »Ein Blick auf die Entstehung des Christentums« (Bern 1869) auf das Prinzip der Gleichheit der Menschen als auf eine demokratische Auffassung des Christentums hingewiesen und sich mit dieser Arbeit, wie er später mit Vergnügen erzählte, in Bern den Beinamen »Däche-Vogt« (Dekan-Vogt) erworben. In den Kulturkampf griff er nicht ein; die Gewährleistung der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit durch den Staat reichte nach seiner Ansicht aus, klerikale Übergriffe unschädlich zu machen. Wenn die spätere Entwicklung V. in dieser Frage nicht Recht gegeben hat, so ist zu bedenken, daß V.s Ideal in einer Trennung von Kirche und Staat nach amerikanischem Muster bestand, und daß er von einer Einmischung des Staates in kirchliche Dinge selbst gegenüber einer Kirche mit Staatsnatur keine Ausnahme zuließ.

Seitdem V. die Redaktion der »Neuen Zürcher Zeitung« niedergelegt hatte, zog er sich mehr und mehr in den Kreis seiner Familie und seiner engeren Freunde zurück. Er hatte sich im Jahre 1854 mit seiner Cousine, Rosine Follen, verheiratet und genoß nun das Glück, ausschließlich seinen Neigungen folgen zu können, inmitten seiner Kinder und an der Seite einer Gattin, die allen seinen geistigen Interessen mit dem größten Verständnis entgegen kam. Der Lehrberuf wurde ihm zum *sacerdotium*, und wenn ihn eine Angelegenheit des öffentlichen Lebens beschäftigte, so griff er zur Feder und schrieb — meist für die »Neue Zürcher Zeitung« — seine Meinung nieder, scharf und eindringlich, wie es seiner Persönlichkeit entsprach. Wer einmal eine bestimmte Ansicht öffentlich vertreten und sie gar durch die Druckerpresse hat festbannen lassen, der kommt so leicht nicht mehr von ihr los. V. dagegen besaß selbst noch in vorgerückten Jahren die Fähigkeit und den Mut, sich von früheren Urteilen los zu machen und seine Meinungsänderung offen zu bekennen. Denn er war innerlich frei und von einer wahrhaft vornehmen Gesinnung. An seinen alten Freunden hing er voll Anhänglichkeit, aber nie ging er sie, auch wenn sie zu politischer Macht gekommen waren, um den kleinsten Dienst für seine Person an. Mit besonderer Freude wies er auf das Wort hin, das Fürst Metternich fand, als ihm am Wiener Kongreß bemerkt wurde, der Vertreter Englands, Lord Castlereagh, besitze nicht einen einzigen Orden: »*C'est aussi une distinction*«. An die Außenwelt erhob V. die kleinsten Ansprüche. Der intime Genuß, den Lektüre, Musik (namentlich Kammermusik) und eine zwanglose Unterhaltung boten, gewährte ihm alles, was er verlangte. Seine Unterstützung und seinen Rat versagte er nie, wenn er glaubte, nützen zu können. Er hat vor akademisch Gebildeten und vor einfachen Handwerkern und Arbeitern öffentliche Vorträge gehalten und sich die umständlichsten Vorbereitungen dazu nicht reuen lassen. Den frivolen Satz »gut genug für das Publikum« kannte er nicht; er hielt vielmehr dafür,

der akademische Lehrer müsse, wie jeder Mensch, überall und in allen Lagen sein Bestes bieten. Dieselbe Sorgfalt ließ er auch den vielen Rechtsgutachten angedeihen, um die er von allen Seiten angegangen wurde. Er betrachtete auch diese Seite seiner Arbeit als ein *nobile officium*, von dem der Jurist den Verdacht fern halten müsse, es sei eine Gelegenheit des Gelderwerbs. Wenn er seinen Beistand einer Rechtssache konnte angedeihen lassen, gegen welche die öffentliche Meinung Partei ergriffen hatte, so war ihm dies eine um so größere Freude. Denn er wußte, welche Zufälligkeiten und welche persönlichen Einflüsse und Sympathien so häufig das Urteil der Menge bei der Beurteilung von Rechtsfragen bestimmen. Jeden Versuch, der auf seine Einschüchterung abzielte, wies er stolz zurück und schwamm mutig gegen den Strom der öffentlichen Meinung. An der Gunst der Menge lag ihm so wenig, wie an der Gunst der Mächtigen.

Diese Vielgestaltigkeit der Arbeit führte naturgemäß zu einer Zersplitterung der Arbeitskraft und der zur Verfügung stehenden Zeit. Man konnte sich eines Gefühls des Unwillens häufig kaum erwehren, wenn man gewahrte, welche Mühe dieser glänzend begabte Mann daran setzte, einen schlecht stilisierten Aufsatz eines beliebigen Einsenders für die »Zeitschrift für Gemeinnützigkeit« zurechtzustutzen oder eine andere Mühseligkeit auf sich zu laden, die ihm die Zeit für wichtigere und größere Arbeiten wegstahl. Es ist tief zu beklagen, daß V. nie an eine große zusammenfassende Darstellung einer der Materien, etwa des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, gegangen ist, die ihn jahrzehntelang beschäftigt haben. Noch seine letzte wissenschaftliche Arbeit, die diesem Gebiete galt, der Abschnitt »Finanzen und Bevölkerung« in Seppels Werk über die Schweiz im 19. Jahrhundert (1900) läßt erkennen, wie tief seine Kenntnisse gingen und über welche Gabe der Darstellung er verfügte.

Im Jahre 1898 berief ihn der Bundesrat in die Zentralkommission zur Vorbereitung der schweizerischen Abteilung für die Pariser Weltausstellung von 1900, und im folgenden Jahre entbot V. als Ehrenpräsident des Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertages in Zürich den Gästen den Willkomm in einer gehaltvollen Rede, in der er den Segen der Presse pries. Derselbe Sommer 1899 brachte ihm eine letzte große Freude: die Feier des 70. Geburtstages (14. Juli), zu der ihm Kollegen und Studenten die Beweise ihrer Verehrung entgegenbrachten, die V. tief bewegten. Es folgten noch zwei glückliche Jahre. Dann aber zeigten sich die ersten Anzeichen der Krankheit. Der Entschluß, von der geliebten akademischen Tätigkeit scheidend zu müssen, blieb ihm nicht erspart, und darauf kamen die schweren Wochen des Siechtums. Am 12. November 1901 erlöste ihn ein sanfter Tod. Kollegen, Freunde und Schüler traten in der Aula der Universität zur schlichten akademischen Trauerfeier zusammen, indes des Feuers heilige Flamme den Toten bestattete.

Vgl. die kurze biographische Skizze über Gustav V. von Dr. J. J. K(ummer) in der »Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit« 1902, S. 538 ff. und die Gedächtnisreden, gehalten an der akademischen Trauerfeier in Zürich am 15. November 1901 von den Professoren H. F. Hitzig-Zürich und F. Fleiner-Basel (»Neue Zürcher Zeitung« vom 16. Novbr. 1901, Beilage zu Nr. 318.)

Basel.

Fritz Fleiner.

Gaedechens, Cipriano Francisco, Hauptmann a. D., bekannt durch seine ausgezeichneten Arbeiten zur hamburgischen Geschichte und Topographie, * 1. April 1818 als Sohn des Hamburger Kaufmanns Otto Christian Gaede-